

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.09.2011

Geschäftszahl

2008/05/0142

Rechtssatz

Die Einhaltung der Bestimmungen über den Brandschutz zählt nicht zu den nach § 134a Wr BauO geltend machbaren Nachbarrechten (Hinweis E vom 23. November 2009, 2006/05/0118, mwH). Damit gehen auch die Hinweise auf befürchteten Funkenflug, Brandgefahr bzw. damit verbundene Vergiftungsgefahr fehl.